

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ:

**5 DS 16/ 0140**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Dausenau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>13.09.2022</b>

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen****Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Dausenau zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Ortsbürgermeisterin sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Für den Familien- und Kindertag der Ortsgemeinde Dausenau spendete die Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG insgesamt 250,00 €. Zwischen der Ortsgemeinde Dausenau und dem Spender bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Die G. und I. Leifheit Stiftung spendete für das Musikfestival in Dausenau insgesamt 500,00 €. Zwischen der Ortsgemeinde Dausenau und dem Spender bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Spende durch die Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG in Höhe von 250,00 € wird zugestimmt.**

**Der Spende durch die G. und I. Leifheit Stiftung in Höhe von 500,00 € wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister